Landratsamt Ebersberg

Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Immissionsschutz



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

An alle Besucher des Bade- und Freizeitsees "Bergfeldsee" in der Gemeinde Poing

Aktenzeichen: 44/643-2 Poing 5

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 06.06.2019

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Einschränkung der Nutzung des "Bergfeldsees" im Rahmen des Gemeingebrauches, Gemeinde Poing, Landkreis Ebersberg

Der im Bereich der Gemeinde Poing liegende Bade- und Freizeitsee "Bergfeldsee" ist in den Sommermonaten stark frequentiert, sodass die Notwendigkeit besteht, Vorkehrungen zu treffen, die einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen des einzelnen Erholungssuchenden und den Belangen des Gewässerschutzes sowie der Sicherheit der Erholungssuchenden schaffen. Die Gemeinde Poing hat daher beim Landratsamt Ebersberg um den Erlass geeigneter Regelungen gebeten.

Das Landratsamt Ebersberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Gegenstand und Zweck der Regelung

Der Bade- und Freizeitsee "Bergfeldsee" der Gemeinde Poing liegt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 588/3, 1544, 1549, 1524, 3266 und 3274 der Gemarkung Poing.

Die Ausübung des Gemeingebrauchs wird gem. Art. 18 Abs. 3 BayWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Ziffer 2) eingeschränkt. Die Bestimmungen gelten während der Badesaison (15. April bis 30. September) für die Wasserfläche des "Bergfeldsees" in der Gemeinde Poing.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98

BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11

BIC: GENODEF1ASG







2. Regelungen und Beschränkungen

Es ist verboten,

- a) den See mit Windsurfgeräten, Segelbooten oder anderen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren (ausgenommen Fahrzeuge der Wasserwacht und der Feuerwehr sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg Eigengewicht),
- b) Modellboote mit Elektroantrieb zu betreiben,
- c) sich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
- d) Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung in der Gemeinde Poing bzw. im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg wirksam.

Hinweis:

Da diese Allgemeinverfügung kumulativ an mehreren Orten veröffentlicht wird, ist die Bekanntgabe erst vollzogen, wenn die zeitlich letzte Veröffentlichung erfolgt ist.

III.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer den Regelungen unter der Ziffer I.2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- Die Satzung der Gemeinde Poing über die Benutzung der öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Poing (Anlagensatzung) vom 05.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2019, bleibt von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gründe:

l. <u>Sachverhalt</u>

Mit Satzung der Gemeinde Poing über die Benutzung der öffentlichen Anlagen in der Gemeinden Poing (Anlagensatzung) vom 05.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2019, regelte die Gemeinde die Benutzung öffentlicher Anlagen. Dazu zählt gem. § 2 dieser Satzung auch der "Bergfeldsee" mit den zugehörigen Anlagen.

Da neben den Regelungen in dieser Satzung auch die Notwendigkeit besteht, die Nutzungen im Bereich des Sees selbst zu ordnen, hat die Gemeinde Poing das Landratsamt Ebersberg um Erlass entsprechender Regelungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs im Sinne von Art. 18 BayWG gebeten.

Rechtliche Prüfung

- 1. Zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Ebersberg gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 63 Abs. 1 BayWG örtlich und sachlich zuständig.
- 2. Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 18 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG.

Demnach kann die Kreisverwaltungsbehörde u.a. durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln oder beschränken (Benutzungsregelung gem. Art. 35 Satz 2 Alt 3 BayVwVfG), um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tierund Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen oder den Erholungsverkehr zu regeln.

Die unter Ziffer I.2 genannten Regelungen dienen dem sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen des einzelnen Erholungssuchenden und den Belangen des Gewässerschutzes sowie der Sicherheit der Erholungssuchenden.

Die Verbote unter Ziffer I.2 Buchstaben a) und b) dienen in erster Linie dem Schutz von Leben und Gesundheit der Badegäste. Die Fläche des Sees ist zu gering, um gleichzeitig ein gefahrloses Baden und den Betrieb von Fahrzeugen und ähnlichen technischen Geräten zu ermöglichen. Demzufolge kann allein ein Verbot der genannten Tätigkeiten Gefahrensituationen zuverlässig ausschließen und ist damit verhältnismäßig im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.

Die Verbote unter Ziffer I.2 Buchstaben c) und d) dienen zum einen der Reinhaltung des Gewässers. zum anderen auch den hygienischen Anforderungen, die an ein Badegewässer zu stellen sind. Die Verbote sind verhältnismäßig, da allein damit der Schutz des Gewässers sichergestellt werden kann und zudem auf dem Gelände des Sees andere Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens war im Interesse eines geregelten Freizeit- und Badebetriebs am "Bergfeldsee" die von der Gemeinde Poing angeregte Allgemeinverfügung nach Art. 18 BayWG zur Regelung des Gemeingebrauchs zu erlassen. Das Interesse an einem sicheren und störungsfreien Badebetrieb für das Gros der Badegäste überwiegt das Interesse Einzelner an einer über den reinen Badebetrieb hinausgehenden Nutzung des Badesees.

- 3. Von einer Anhörung der Beteiligten konnte gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen werden.
- 4. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Da dem Landratsamt Ebersberg keine vollständige Aufzählung aller Besucher des Bergfeldsees möglich ist, kann die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden.
- 5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz Kostengesetz (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz** <u>zugelassenen</u> Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner sollen einen bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist <u>nicht</u> zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ass. jur. Michael Ottl, LL.M.